



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXVIII. Die Frantzosen beharren dabey vor Lothringen seinen Paß zu ertheilen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

§. XXVIII.

1646.
Mart.

Die Frankosen beharren dabey, vor Lothringen keinen Paß zu ertheilen.

Ob nun wohl die Mediatorez, alles obige, den Frankosen aufs beweglichste vorgestellt; richteten sie dennoch weiter nichts damit aus, als daß selbige nochmaln auf ihrer negativa bestunden, mit dem Vermelden, sie, die Frankosen, wüßten wohl, ob schon die Stände der Meynung gewesen wären, daß man um den Paß vor Lothringen ferner anhalten sollte, so hätten selbige doch dabey angefügt, daß deswegen die Tractaten nicht sollten aufgehoben werden. Der Venetianische Botschaffter meldete ferner, als er dem Duc de LONGUEVILLE im Fortgehen gesagt, wie es ja eine gar ungereimte Sache sey, daß die Frankosen einem solchen Fürsten wie Lothringen wäre, bey diesem allgemeinen Congress den Paß abschlagen, und Ihn nicht einmahl so gut als die Stadt Straßburg, halten wollten; So habe der Duc darauf zur Antwort gegeben; „Sie,

„die Frankosen, hätten über die bereits angezeigten Ursachen, noch andere geheime Rationes, die sie nicht eröffnen dürfften, weswegen sie in den Paß vor Lothringen nicht willigen könnten. Diese Rede machte vieles Nachdenken, und wollten die Mediatorez davor halten, der Herzog von Lothringen stehe mit den Frankosen in einem heimlichen Tractat, und setze vielleicht um deswillen so stark in die Kaiserliche Gesandten, einen Paß vor Ihn auszuwürcken, verhindere es aber heimlich selbst bey den Frankosen, damit Er hernach, wann die Kaiserlichen nichts desto weniger in den Tractaten fortführen, eine Ursach haben möchte, zu sagen, er wäre vom Kayser und dem Haus Oesterreich abandoniret, und daher, mit Frankreich sich a part zu accommodiren, genöthiget worden.

§. XXIX.

Vergleich zwischen Darmstadt und Hensenburg wird angefochten.

Mit dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt hatte sich zwar der älteste Graf zu Hensenburg, Johann Ludwig, mit assistenz seiner Vormundschaft, in einen Vergleich eingelassen; Es wollte aber selbigen der jüngere Bruder, Graf

Christian Moriz nicht genehm halten, sondern ließ dagegen, durch den Gesandten des Gräflich-Wetterausischen Collegii, bey dem Congress Vorstellung thun, und inhärirte selbiger durch nachstehendes Memoriale:

Diät. Osnabr. d. 21.
Mart. Anno 1646.

Des Grafen Christian Morizen zu Hensenburg und Büdingen Memorial an der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten auf den Friedens-Congress, den Vergleich seines Bruders mit Hessen-Darmstadt betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Legaten, Wohl-Edle, Besirenge und Beste, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders Hochgeehrte, geliebte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftiges Erzehlen guter massen schon vorhin bekandt, gestalt es denn auch Reichs- und Welt-kündig, in was grosse, beschwerliche Weitläufftigkeit mit dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, insonderheit aber dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Casenelbogen, Diez, Zieghayn und Nidda ic. weyland mein in Gott ruhender hochgeehrter Herr Vater, der Hochwohlgebohrne Herr Wolfgang Heinrich, Graf zu Hensenburg und Büdingen, Christmilben Andenkens, und nach Seiner Liebden tödtlichem Hintritt, wir Dero hinterlassene Söhne und Kinder, unschuldig gerathen und eine geraume Zeit gestanden, auch welchergestalt wir nicht allein sehr hart verfolget und gedrücket, sondern auch des unsrigen mit Gewalt entwehret, und neben

Zweyter Theil.

Do o o 2

unser